



Vierteljähriger Abonnementsspr. in Breslau 5 Mark, Woche. Abonnement. 50 Pf.
Jahre pro Quartal inscl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Anfertigungsgebühr für den
Raum einer schätzlichen Zeitung 20 Pf. Reklame 50 Pf.

Erschienen: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 530. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewoldt Zeitungs-Berlag.

Donnerstag, den 11. November 1880.

Voraussichtliches Schicksal der Kreisordnungs-Entwürfe.

Unser Berliner Correspondent schreibt:

Die Verhandlung über die drei Kreisordnungs-Entwürfe hat vielfach den Eindruck hergerufen, als ob diese Vorlage wegen der vielfachen dabei auftauchenden Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Session schwerlich zur Erledigung kommen würden, und das jedenfalls, da der Beginn der Reichstagsession nicht gut über den Anfang des Februar hinausgeschoben werden kann, eine Nachsitzung stattfinden müsste. Allerdings wird nach der getroffenen Anordnung die große Commission für die Verwaltungsreform an die Verathung der drei provinziellen Entwürfe nicht vor Ablauf einiger Wochen herantreten können, da sie vorher mindestens die 1. Lesung des Zusändigkeitsgesetzes zu Ende führen muss. Möglicher Weise aber wird sie schon zwischen die 1. und 2. Lesung denjenigen provinziellen Entwurf einschieben können, der ihr voraussichtlich am wenigsten ernsthafte Arbeit machen dürfte, nämlich der Kreisordnung für Posen. Es wird hier wohl nur um einen Punkt ernstlich gestritten werden und zwar um die Zusammensetzung des Kreisausschusses. Der Vorschlag, die 6 ehrenamtlichen Mitglieder je zur Hälfte durch Wahl und Ernenntung zu bestellen, wird, wie wir bestimmt vernehmen, von nationalliberaler Seite gestellt und wohl von freiconservativer unterstützt werden; und da zuletzt auch die fortschrittlichen, ultramontanen und selbst polnischen Mitglieder bei Aussall weitergehender Wünsche für denselben stimmen werden, so ist nicht blos seine Annahme im Voraus gesichert, sondern man erwartet auch, daß der Minister des Innern die Vorlage an diesem Punkte nicht werde scheitern lassen. Die voraussichtlich zahlreichen Abänderungsanträge der Polen aber werden durchweg einer compacten Majorität der Nationalliberalen und der beiden conservativen Parteien begegnen, da die ersten wegen der Verschlechterung des nationalen mit dem kirchenpolitischen Interesse entschlossen sind, der Regierung auf diesem Boden keine Schwierigkeiten zu machen. Auch bei den Entwürfen für die beiden anderen Provinzen aber dürften sich die Schwierigkeiten als nicht so groß oder mindestens nicht so zeitraubend erweisen, als es jetzt den Anschein hat. Die hannoverschen Nationalliberalen und der Minister des Innern sind dringend darauf angewiesen, sich untereinander zu verständigen, da sie ein gleiches Interesse haben, zu verbüten, daß sich nicht hier die ultramontan-hochconservative Coalition in die Lücke schiebe. Diese Verständigung kann allerdings nach Lage der Sache nur hinter den Couissen abgeschlossen werden; kommt sie indessen rechtzeitig zu Stande, so wird es sicherlich mit den Commissionsverhandlungen überraschend glatt gehen. Was endlich die schleswig-holsteinischen Desiderien betrifft, so leiden dieselben vorab an ihrer eigenen Zwiespältigkeit. Die Vertreter der westlichen Gegenden der Provinz, wo es einen sehr kriegerischen, begütigten und auch ungewöhnlich gebildeten Bauernstand giebt, sind entschieden für die Einführung der Ehrenamtsvorsteher, während man im Osten, wo die großen adligen Güter überwiegen, in der Bevölkerung mehr Vertrauen zu der Bureaucratie hat. Für die national gemischten Bezirke im Norden der Provinz würde man unter allen Umständen die Districtsbeamten unter dem neuen Namen commissarischer Amtsvoirsteher beibehalten müssen. Da es hiernach an einer compacten Angriffscolonne auf die Regierungsvorlage fehlt, so hat diese alle Chancen, zuletzt in derselben Weise siegreich zu bleiben, wie in der vorigen Session mit dem Behörden-gesetz. Uebrigens übt die Crifts des letzteren auf den Minister des Innern in der That einen sehr starken Druck dahin aus, provinzielle Gesetze durchzubringen, um den Zwischenzustand zwiespältiger Verwaltungsorgane möglichst schnell zu überwinden.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

6. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. November.
11 Uhr. Am Ministerium Maybach, Graf zu Guelenborg und von Bötticher. Eingegangen ist ein Bericht des Minister für öffentliche Arbeiten und für Finanzen über die Verwendung des Erlöses für eine verlaute Berliner Stadtbahn-Parzelle.

Namens der Budgetcommission berichtet Abg. v. Minnigerode über die Weißstadtbahn von Marienburg nach Thorn nebst Abzweigung nach Culm, für welche außer der bereitwilligen Summe von 9,250,000 Mark noch 1,130,000 Mark zum Ankauf des Terrains verwendet werden sollen. Die Commission, fügt der Herr Referent aus, war darin einig, daß die besonderen Verhältnisse in der Provinz Westpreußen, die Witterungsbedingungen, von denen sie betroffen wurde, hier einen Ausnahmefall statuieren und der Regierungskommissar hob in der Commission ausdrücklich hervor, daß auch nur von diesem Standpunkt aus die Staatsregierung von den sonst geltenden Bestimmungen für den Ausbau von Localbahnen ausnahmsweise abgegangen sei. Die 1,130,000 Mark würden dem Zweck genügen: etwa 382 Hectaren würden für den Bahnhof verwendbar werden, worunter etwa 10 Hectar fälschliches Fossiland seien, für welche Fiscus keine Entschädigung beanspruchen werde; es blieben also noch rund 382 Hectaren von Privatbesitz zu entschädigen, wofür die obige Summe, also etwa 3000 Mark pro Hectar, verwendet werden solle; doch befanden sich darunter so geringwertige Flächen, daß eine Entschädigung von 1000 Mark pro Hectar wohl genügen werde.

Zur Begründung der geforderten Summe wurde ferner mitgetheilt, daß die Trace der Bahn, mit dem Anschlußpunkt in Marienburg beginnend, in der Hauptstrecke sich bis Marienburg hin auf der Höhe halte, dann freilich die Weichselniederung aussuche, und zwar in einer Form, die zur Zeit noch nicht ganz abgeschlossen erscheine, daß also nach dieser Richtung hin unter Umständen etwas mehr oder minder Aufwendung nötig werden könnte, je nachdem ein größerer oder geringerer Teil des Weichselniederungs-Terrains in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Gleichwohl ist diese noch schwedende Frage für die Finanzierung nicht wesentlich. Dann würde die Bahn von Marienwerder ihren Zug auf Thorn und im Anschluß auf die dort bestehende Bahn wieder die Höhe nehmen. Im Allgemeinen sind also besonders ungünstige Einheitsverhältnisse, eine besonders teuere und hohe Gründungskosten nicht in Aussicht zu ziehen. Erwagt man, daß im Durchschnitt 3000 M. pro Hectar, also ungefähr 250 Thaler pro Morgen verwendet werden, was den dortigen Preisverhältnissen durchaus entspricht, daß einzelne nicht unbedeutende Landstücke wohl mit 80 Thaler pro Morgen zu erwerben sein werden, so erfordert die Finanzierung dieser Operation als auf durchaus solider Basis beruhend. Die Commission verschloß sich dem Gedanken nicht, daß bei einem derartigen Grunderwerb seitens des Staates sich der Regel nach die Verhältnisse nicht so günstig und billig gestalten, als früher in Aussicht genommen war; aber sie erwartet, daß es der Regierung gelingen werde, bei den berechnigten Mitteln allgemeinen fiskalischen Interessen einen angemessenen Platz zu verleihen und empfiehlt einstimmig dem Hause die Genehmigung der Vorlage.

Das Haus tritt einstimmig diesem Antrage bei und wird der heutigen zweiten Verhandlung der Vorlage möglichst bald die dritte folgen. Es bedarf dann nur noch der Zustimmung des Herrenhauses, dessen Präsident zu diesem Zweck vielleicht eine besondere Sitzung anberaumen wird, um die sofortige Inangriffnahme der Eisenbahnarbeiten zu ermöglichen, was ebenso sehr im Interesse der beteiligten Landestheile liegt, als es vom Minister Maybach nach Aeußerungen, die er gegen die dabei interessirten Abgeordneten gehabt hat, gewünscht wird.

Nachdem der Antrag des Abg. von Turno auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abg. von Lyskowksi genehmigt worden, tritt das Haus in die erste Verhandlung der Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein ein.

Abg. Schütt: Zwei Punkte in dem Entwurf der Kreisordnung scheinen mir durchaus unannehmbar und einer Aenderung dringend bedürftig. Zuerst der der Beibehaltung der Districtsbeamten für die Verwaltung der Ortspolizei. An sich ist ja die Frage ob die ländliche Polizei durch Organe der Selbstverwaltung oder durch öffentliche Beamte auszuüben ist, discussibel. Sie kann aber nur unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse gelöst werden. Ich gestebe, daß ich die Institution der Amtsvoirsteher in unserer Provinz als ganz unentbehrlich betrachte. Die Motive geben als Grund für die Undurchführbarkeit dieser Institution zunächst an, daß es in Schleswig-Holstein an geeigneten Kräften dazu fehle, obwohl doch in vielen Kreisen unserer Provinz eine vollkommen organisierte Selbstverwaltung besteht, in denen es an dem geeigneten Material unmöglich fehlen kann. In den übrigen Kreisen ist es nur deshalb nicht in dem Maße der Fall, weil dort das Laienelement noch nicht zur Verwaltung herangezogen ist. Bei der Gewohnheit unserer Landsleute, ihre Kinder auf höhere Schulen zu schicken, wird man aber auch hier die nötige Zahl geeigneter Männer nicht vermischen. Unter diesen Umständen müssen wir die Districtsbeamten für unsere Provinz verwerfen, zumal nach unseren Erfahrungen mit den Districtsbeamten.

Die Regierung hat Subalternbeamte oder pensionierte Offiziere dazu ernennen müssen, also Leute, die weder die nötigen Vorkenntnisse besaßen, noch sonst geeignet waren. Als entscheidenden Grund für die Beibehaltung der Districtsbeamten geben aber die Motive die in den nördlichen Kreisen der Provinz obwaltenden nationalen Gegenstände an. Wollte man das auch zugeben, so verbietet sich doch deshalb nicht die Einführung der Amtsvoirsteher in den übrigen Theilen der Provinz. Warum sollte sich nicht eine solche geforderte Behandlung rechtfertigen lassen? Nach dem Entwurf soll sodann der Kreistag aus den Vertretern der Städte, der Landgemeinden und der Großgrundbesitzer bestehen; in unserer Provinz erfüllt aber nur bürgerlicher Grundbesitz. Mag er sich im Einzelnen durch die Größe der Gebiete noch so sehr unterscheiden, so ist doch allem die bürgerliche Bewirtschaftung gemeinsam. Eine Vertretung des Großgrundbesitzes würde hier nach lediglich ein wesenloser Schein sein. Ferner ist auch der Maßstab, nach welchem sich das Stimmverhältnis in der Vertretung der Großgrundbesitzer richten soll, irrational und den concreten Verhältnissen keineswegs angemessen. Man hat hierbei die Verschiedenheit der Verhältnisse bei Geest- und Marschland vollkommen übersehen. Die Geest würde hier geradezu die geborene Minorität sein. Eine solche Einrichtung könnten wir unmöglich acceptiren und bitten wir, es namentlich in Dithmarschen bei der bisherigen Vertretung bewenden zu lassen. Ich beantrage, die Vorlagen an die um 7 Mitglieder aus Schleswig-Holstein verstarke Verwaltungscommission zu verweisen.

Abg. Hansen: Im Gegensatz zu Hannover bietet die Einführung dieses Gesetzes bei uns um so geringere Schwierigkeiten, als wir schon seit 1867 in die preußischen Kreisverhältnisse hinsübergeführt sind. Vor 1866 bot die Organisation der Verwaltung in Schleswig-Holstein ein sehr buntes Bild; die Städte waren völlig selbstständig, hatten eigene Justizverwaltung und bildeten sogar eigene Aushebungsbüros. Auf der anderen Seite gab es Aemter, Landeshaften, Landdrosteien, Röge und kleine Gutsbezirke, die wieder unter besonderen Behörden standen. Wenn auch die Bevölkerung sich dabei keineswegs unglücklich fühlte, so erhebte doch das Interesse der Regierung nach der Annexion eine andere Regelung, die demnächst erfolgte. Von diesem Gesichtspunkt aus können wir an sich den Vorlagen keine prinzipiellen Schwierigkeiten machen. Im Einzelnen schneinen aber auch nur die von dem Vorredner bezeichneten beiden Punkte der Kreisordnung diesen zu sein, in denen eine besondere Abweichung sich geltend machen kann. zunächst ist die Abneigung gegen die Districtsbeamten in Schleswig-Holstein eine allgemeine. Fortschritt und Conservative gehen in dieser Beziehung Hand in Hand. Wir wollen keine Districtsbeamten! Wir wollen nicht Preußen zweiter Klasse werden! Wenn wir die preußische Kreisordnung bekommen, dann wollen wir auch die Amtsvoirsteher. Als Ideal betrachte ich diese allerdings nicht; lieber sage ich schon die Schaffung kleinerer Kreise, denen Landrat und Gemeindevoirsteher nahe stehen. Dieser Wunsch kann indessen nicht in Erfüllung gehen. Jedenfalls hoffe ich, daß die Regierung mit Rücksicht auf die Wünsche und Interessen unserer Bevölkerung von den Districts-Commissionen absieben wird. Die zweite Frage, die Begrenzung des Großgrundbesitzes, ist wegen der verhiedenartigen Verhältnisse im Norden und Süden schwer zu lösen. Die Steuerkraft kann für die Definition des Wortes „Großgrundbesitzer“ nach irdischen Verhältnissen allein maßgebend sein. Allerdings hat dies in einzelnen Theilen der Provinz, in Dithmarschen, Eiderstadt große Inconvenienzen im Gefolge und die langwierigen Verhandlungen, welche gerade in dieser Beziehung die Regierung geöffnet hat, waren nicht der geringste Grund für die Verzögerung der Vorlage. Ich hoffe, daß die commissarische Veratung diesen Punkt zu einem ersprießlichen Austrage führen wird. Die Provinzialordnung gibt mir zu Bedenken nicht Unklar. Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Regierung und das Haus in allen Punkten, soweit es sich mit dem Wohl des großen Ganzen vereinigen läßt, unserem Wünschen und Interessen Rechnung tragen möge.

Abg. v. Meyer (Arnswalde): Bei der Schaffung der Kreisordnung von 1872 wurde die Tendenz in den Vordergrund gestellt, eine gewisse Uniformität für die Kreisordnung durch das ganze Land einzuführen; deswegen mutete man den alten Landesbeziehen zu, ihre Stände aufzugeben, die man auf die anderen Provinzen nicht übertragen konnte. Mit schwerem Herzen gab man die Stände auf, die früheren Vertreter brachten schweren Opfer an Zeit, Arbeit und Geld, um sich des demokratischen Regiments zu erwerben und ein aristokratisches Regiment zu bewahren. Die neue Kreisordnung weiß von der aristokratischen Localverwaltung nichts mehr; sie ist ganz bürgerlich geworden; von den Amtsvoirstehern und den Kreis-deputierten ist keine Rede mehr, damit fällt auch die Aussicht auf den angesessenen Landrat. Für den letzteren hat der Abg. Windhorst gesprochen und ich bin ihm sehr dankbar dafür, aber in der Vorlage steht er nur noch auf dem Papier; er ist nur eine Decoration, denn es fehlt die Vorschule dafür. Der Abg. Miquel hat nun hervorgehoben, daß der Mechanismus nur übersehen werden könne von einem zünftigen, geschulten Beamten. Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, daß es nicht so schwimmt ist. Der angesessene Landrat, der kein geschulte Beamter ist, kann sich schon zurechtfinden; beherrschen kann er allerdings nicht Alles; aber das kann auch der Bureaucrat nicht. Der einzige Factor der Selbstverwaltung, der übertragen werden soll, ist der Kreisausschuß. Das werden auch lauter schriftgelehrte Leute sein, die Bürgermeister werden — namentlich in Hannover — bürgerlich; da wird also alles einen bürgerlichen Zuschnitt bekommen. Für die abweichende Tendenz in den Vorlagen macht man geltend, daß das Volk die Amtsvoirsteher nicht wolle. Ja, das Volk verlangt auch nicht nach den Standesbeamten, nicht nach der Gerichtsorganisation und den Geschworenen; das sind alles nur die Ausführungen liberaler Ideen; man hat uns ja immer gegen unseren Willen glücklich gemacht. (Heiterkeit.) Es soll auch das Material für die Amtsvoirsteher fehlen; nun, alle Herren, die ich in der Debatte und im Prälatenverkehr kennen gelernt habe, würde ich sofort auf die Liste der Amtsvoirsteher setzen; alle müßten Amtsvoirsteher werden, Exzellenz und Landesdirektoren.

Es hat eine Exzellenz, die jahrelang die Geschichte Preußens geleitet hat, sich nicht für zu gut gehalten, einen Amtsvoirsteherposten anzunehmen. Man könnte auch etwas weniger verschwendisch mit dem Material umgehen, namentlich in Betreff der Vertreter der Amtsvoirsteher; man sollte auch die Herren heranziehen, die von ihren Gütern zurückgezogen in der Stadt leben, namentlich könnten sie für die in der Nähe der Städte befindlichen Amtsbezirke dervertreten werden. Von politischen Gegenseitigen kann man doch in Schleswig-Holstein nicht sprechen; wenn man solche Gründe anführen will, dann sollte man den Gedanken, die Kreisordnung auf Rheinland und Westfalen auszudehnen, überhaupt aufgeben. Der Dualismus aber wäre sehr gefährlich, wenn in der einen Hälfte der Monarchie

die Selbstverwaltung mit eigener Polizei bestände, in der anderen die bureauratische Polizeiverwaltung auf Staats Kosten; das wäre unerträglich. Freilich läßt es sich ganz behaglich leben unter dem Schutz von Gendarmen und Districtscommissaren; es läßt sich dann auch leichter beim Schoppen Bier rausnehmen; bei der Selbstverwaltung ist das nicht so leicht. (Heiterkeit.) Wir haben jetzt schon im Osten viele commissarische Amtsvoirsteher, unter je tausend immer 35, von denen manche aber 3 und 4 Amtsbezirke verwalten. Wenn man die commissarischen Amtsvoirsteher im Westen einführt, werden sie sich im Osten auch immer weiter ausdehnen. Ich schließe mich deshalb den Vorrednern an und verlange für Schleswig-Holstein die Amtsvoirsteher. Wenn man den Wunsch hat, auf dem Provinziallandtag die drei Gruppen: Stadt, Land und Großgrundbesitz vertreten zu sehen, so kann ich dem nur beitreten, namentlich auch im Interesse der Städte. Jetzt besteht der Provinzialtag nicht aus den Vertretern dieser drei Gruppen, sondern aus Vertretern der Kreise als solchen. Die Städte haben aber schon mehrfach beantragt, die Dotations für die Amtsvoirsteher zu befreien, weil sie selbst nichts davon haben; wenn das so weiter geht, so werden die städtischen Vertreter nicht mehr in den Provinzialtag gewählt werden, denn die ländlichen Abgeordneten haben in den Kreistag die Mehrheit; da wäre es gut, wenn die Städte ein Recht auf Vertretung im Provinzialtag hätten.

Abg. Graf Baudissin: Was das Verhältnis zwischen Landräthen und Distriktsbehörden betrifft, so kann ich die ausgesprochenen Bedenken in vielen Beziehungen teilen, wenn auch nicht aus den Gründen des Abg. von Meyer. Ich glaube, daß, wenn wir die bisherige Einrichtung beibehalten, wir dennoch gleichberechtigt bleiben mit den anderen Provinzen. Die Vorlage will die Districtsbeamten da, wo sie bestehen, belassen und dies Institut ausdehnen auf Gebiete, auf denen es bisher nicht bestand, ohne Vermehrung der Beamten. Bei der Lage und Ausdehnung der Güter in der Provinz ist es mir sehr zweifelhaft, ob das möglich sein wird. Im Prinzip wird man davon ausgehen müssen, daß bei Ausdehnung der Kreisordnung auf die neuen Provinzen, auf die Einführung einer wesentlichen Institution der Selbstverwaltung nur verzichtet werden kann, wenn der Nachweis geführt wird, daß diese Institution nicht mehr paßt. Diesen Beweis bezüglich der Polizeiverwaltung hat die Vorlage nicht geführt. Warum sollte es nicht den Gemeindebeamten, welche bisher die Verwaltung führten, gelingen, in den gesammelten Umfang der durch die Kreisordnung eingeführten Polizeigewalt einzudringen? Denn was die hemmende Qualifikation betrifft, so werden in unserer Provinz ebensoviel qualifizierte Männer sein, wie in den alten. Wo freilich nachweislich solche nicht vorhanden sind, da mögen Districtsbeamte eingeführt werden. Abneigung gegen die Übernahme des Amtes des Amtsvoirsteher ist nicht vorhanden. Die Bewohner der Provinz Schleswig-Holstein haben stets ihre Kräfte für das Gedeihen des Vaterlandes eingesetzt, sie werden es auch bezüglich der ihnen durch die neue Kreisordnung auferlegten Pflichten thun. Die Einführung der Amtsverwaltung läßt sich sehr wohl mit den jetzigen politischen Verhältnissen vereinigen.

Sollte aber die Regierung diese Überzeugung nicht teilen, so könnte man ja in Nordschleswig den bisherigen Zustand bewahren, und einen Termin bestimmen, bis zu welchem die Einführung der Amtsverwaltung suspendirt wird. Der Kostenpunkt ist bisher noch nicht berührt worden. Die Last, welche die Einführung der Kreisordnung der Provinz aufbürdet, könnte vermindert werden, wenn ihr derselbe Vorzug gewährt wird, wie gemäß § 170 der Provinzialordnung durch Überweisung der Ersparnisse der Polizeiverwaltung u. s. w. an die Kreisverbände gewährt werden ist und die sich bei uns auf ca. 270,000 Mark belaufen würden. Jedenfalls aber kann der Kostenpunkt selbst bei der sonstigen Lage unserer Provinz nicht als entscheidend angesehen werden gegen die Einführung der Amtsverwaltung. Ich und meine Freunde werden für die Einführung der Amtsverwaltung stimmen. Als eine Lücke der Vorlage betrachte ich, daß sie davon abstieß, Kreisdeputierte in die Provinz einzuführen. Dieser Mangel ist von hier bei uns empfunden worden. Warum dem Kreise dieses Recht nicht geben? Hinreichend qualifizierte Personen fehlen gewiß nicht. Die Ausnahmestellung, welche dem Oberpräsidenten das Recht gibt, bei Überschreitung eines Kreisausschusshaltungsließes sofort ein neues zu ernennen, halte ich für bedenklich und würde vorschlagen, daß das neue Mitglied stets aus der Wahl hervorgehe. Schließlich vertraue ich darauf, daß man bei dem Wohlwollen, das man unserer Provinz allgemein entgegenbringt, die Amtsverwaltung bei uns einführen wird.

Minister des Innern Graf zu Guelenborg: Ein grundsätzlicher Widerspruch gegen die Übertragung der Grundsätze der altsächsischen Kreisordnung auf die Provinz Schleswig-Holstein ist nicht laut geworden, nur einzelne Punkte hat man bestreitet. Es ist richtig, daß der Provinz das Großgrundbesitzes in Schleswig-Holstein etwas niedriger ist, als im Durchschnitt der östlichen Provinzen; indessen ist schon gestern darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine solche rechnungsmäßige Unterlage nicht allein maßgebend sein kann. In einzelnen Regierungsbezirken der östlichen Provinzen steht der Provinz das Großgrundbesitzes noch unter dem der Provinz Schleswig-Holstein; nichts desto weniger hat man da den Grundzweck der Kreisordnung vollständig aufrecht erhalten und ist in der Praxis zu einer vollständig entsprechenden Vertretung gekommen. Man kann bei dieser Sache in der Specialisierung nicht zu weit gehen und die verschiedenen Verhältnisse jeden einzelnen Kreises in Betracht ziehen. Wenn man die Redner hört, so scheint es fast, als ob man in der Provinz einstimmig für die Einführung der Amtsvoirsteher eintrete. Keint man dann nicht die beiden Strömungen, die eine für, die andere gegen die Amtsvoirsteher? Die letztere hat leider heute keine Vertretung gefunden. Ich verleene nicht, daß in einem Theile der Provinz die Grundlagen für das Institut vorhanden sind. Die Regierung ist auch von der Ansicht ausgegangen, daß man ohne Notwendigkeit keine Aenderung vornehmen solle. Indessen ist in den Motiven dargelegt worden, weshalb hier eine Abweichung notwendig ist; die Verfuhrte, die Gründe zu widerlegen, scheinen mir alle misslungen. Einmal fehlt die Gewöhnung an die Handhabung der Polizei und deshalb auch an den richtigen Elementen dazu; bisher hat sie nur statgefund in den ostpreußischen Provinzen, die nur eine geringe Ausdehnung haben.

Es fehlt aber auch die Neigung dazu, und die Polizeigeschäfte etwa durch einen Schreiber verwalten zu lassen, geht doch nicht an; das wäre doch eine Verlängerung des Instituts der Amtsvoirsteher und würde keine glückliche Entwicklung derselben versprechen. Die Einführung von commissarischen Amtsvoirsteher würde doch nicht weiter sein, als der Übergang zu Districtscommissaren. Wenn man trotz aller dieser Bedenken dennoch den Verfuhrten wollte, das Institut einzuführen, so würden die politischen Verhältnisse dem entgegenstehen. Ein Gebiet ist für Ehrenamtsvoirsteher jedenfalls ungeeignet, die unmittelbare Umgebung der Stadt Hamburg — wie überhaupt das Gebiet in der Nähe der großen Städte, in denen von den Amtsvoirstehern verlangt wird, was ein Ehrenbeamter nicht leisten kann. Dazu kommt noch in gewissen Districten die gemischte deutsche und dänische Bevölkerung. Es ist vorhin hier das üble Wort gefallen von Preußen niedriger Klasse; das ist wohl nicht zutreffend, aber wenn man innerhalb der Provinzen verschiedene Institutionen einrichten wollte, so könnte man von solchen Jurisdiktionen sprechen;

wohner der Provinz die größte Schwierigkeit haben, sich ein klares Bild der Wirkungen der Vorlage und unserer entgegensehenden Anschauungen zu machen? Aus der flüchtigen, nach Wochen zährenden Belästigung mit dem Project des Ministers bereits eine Strömung für oder wider zu konstruieren, ist vollkommen künstlich. Sie existiert nicht. Was Sie so nennen, sind Ihnen burokratische Berichte und nichts anderes (Widerspruch rechts), ja wohl, die Berichte, die der Minister lediglich auf burokratischem Wege hat einziehen können; woher soll er sie sonst haben? Nirgends sind Organe gewählt, nirgends Vertrauensmänner hinzugezogen worden, wie wissen absolut nichts davon. Sodann hat er die Verhältnisse in Nordschleswig in seine Deduction gezogen und gesagt, nichts sei gefährlicher als derartige ungleiche Körper etablieren zu wollen, wodurch er also anerkennt, daß die Kreisordnung für Schleswig-Holstein das Recht der Provinz in Bezug auf kommunale Selbstverwaltung gegenüber den alten Provinzen in der That verhindern würde und dies soll durch die nationale Agitation in den nördlichen Districten gerechtfertigt werden.

Dieselbe existiert in bestimmten, leicht zu bezeichnenden Districten und schwindet sichtlich von Tag zu Tag, so daß jeder Unbeschogene ihr Ende in gegebener nicht langer Zeit voraus sieht, nemlich wenn sie richtig behandelt wird. Derartige Zustände sind gar nicht zu vergleichen mit der Agitation in der Provinz Posen oder in den Reichslanden. Man mag für einige Districte Nordschleswigs vielleicht einzelne außerordentliche Vollmachten verlangen; aber ihretwegen der ganzen Provinz eine Institution versagen und sie, Gott weiß, auf welche Zukunft verweilen, das kann sie nur schwer verlegen. Die Hauptfahre ist, ob wir die Prinzipien der Kreisordnung, wie sie für die alten Provinzen feststehen, auf Schleswig-Holstein übertragen sollen. Hier fragt ich den Minister: welches sind die Prinzipien, die er zum Maßstabe nimmt? Ich behaupte, daß wir noch gar nicht in der Lage sind, sie festzustellen. Es ist falsch und meiner Überzeugung nach sachlich unrichtig, daß der Minister jetzt den Weg nimmt, in den Provinzen zunächst die Kreisordnung einzuführen, wo die Verhältnisse überhaupt schwer zu übersehen sind. Das gilt an erster Stelle von Schleswig-Holstein. Meine Herren, bevor Sie für Schleswig-Holstein die Kreisordnung machen, müssen Sie erst die Prinzipien für die Kreisordnung von Westfalen und Kleinland feststellen. Der Grund liegt auf der Hand. Der große Unterschied zwischen den östlichen Provinzen und den westlichen ist der, daß Sie in den westlichen ausgebildete Gesamtcommunen, die Bürgermeisterei und das Amt haben. Bei jeder Ausdehnung der Kreisordnung auf die anderen Provinzen müssen Sie sich fragen, wie werden wir die Organisation der Kreisordnung in Einklang bringen mit diesen Gesamtcommunen? Wie bilden wir den Kreistag, wie organisieren wir die lokale Polizei? Diese zwei Grundfragen bedürfen einer ganz neuen Beantwortung für die westlichen Provinzen, und vorher können Sie für den Zweck der Einführung der Kreisordnung nicht feststellen, was ist Prinzip und was nicht.

Bei den Berathungen der Kreisordnung war der Grundgedanke; wo eine leistungsfähige Gemeinde vorhanden war, da sollte der Gesamtmaitvorsteher der Gemeindevorsteher sein; wir müssen aber erkennen, daß in den östlichen Provinzen diese tragfähigen Communen nur im geringen Maße vorhanden sind. Wir haben als Auskunftsmitteil den zusammengefassten Amtsbezirk und den sogenannten aristokratischen Amtsbezirk prinzipiell hingestellt, aber wir sorgten dafür, daß wo nur immer möglich, ein gemischter Amtsdistrict und der diesem vorstehende Amtsvoit auf communalen Grundlagen gemacht wurde und haben deshalb den Amtsausschluß konstruiert. Der Gedanke dabei ist, wie Miquel richtig hervorgehoben hat, die Incommunalisierung der localen Polizei. Mit diesem Gedanken bricht man aber, wenn man da, wo die leistungsfähige Gesamtcommune vorhanden ist, den Amtsvoit und den Gedanken der Amtsverwaltung verläßt. Das Einheitsende jedoch ist die Bestimmung des § 118, wonach die zu den bisher Verpflichteten gehörenden Communalverbände nur so lange bestehen bleiben sollen, als dies zur Abwidlung ihrer privaten oder öffentlich rechtlichen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Meine Herren! das ist der letzte Angriff auf die Tendenz der Communalentwidlung in Schleswig-Holstein, sich zur Grosscommune zu bilden. Ueberall, wo nicht der Großgrundbesitz seine zersetzende Wirkung auf die communalen Verhältnisse ausgeübt hat, finden sie in Schleswig-Holstein die vollkommen organisierte Gesamtcommune. Es ist eine der schwersten Thaten, das man 1867 die auf Zweiggemeinden hinstrebende Gemeindeordnung von 1856 in ganz künftiger Weise bei uns einführt. Ich habe noch jetzt eine Reihe von Briefschaften, in welchen mit Erbitterung dieses Vorgehen der Regierung kritisiert wurde. Die damalige Agitation der Gemeindevorsteher und Bauern verschafft sich bis zu einem Entwurf, in dem gesagt wurde, wir protestieren gegen die Organisation der Einzelgemeinden, wir wollen das Kirchspiel als die eigentliche Commune haben.

Ich führe dies an, um zu zeigen, wie unsere Regierung von 1867 sich geradezu feindselig gegen diese alten Ansätze zu Grosscommunen in Schleswig-Holstein verhalten hat. Diese Grosscommunen resp. deren Ansätze sind durch alle Kreise Schleswig-Holsteins mit ganz bestimmten Ausnahmen verbreitet. Die Muster davon finden Sie in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Eiderstadt, Lunden und Husum. Ich will nicht sagen, daß diese Organisationen in jeder Beziehung meine Zustimmung erhalten, aber Sie sind so zahl und allen Voraussetzungen, die wir für die künftige Communalorganisation in Preußen stets gemacht haben, entsprechend, wie ich es mir in der Phantasie gar nicht anders zurecht legen kann. Und die Organisationen haben sich dort in einer so natürlichen und richtigen Weise gestaltet, daß jeder Eingriff — ja ich kann nicht anders sagen — als revolutionär erscheint. Ich für mein Theil bin gewiß ein guter Liberaler, aber das muß ich Ihnen sagen: die Eingriffe, die man in ganz gesunde und sichtige Organisationen mit dieser Vorlage macht, sind für mich viel zu revolutionär, dafür bin ich viel zu conservativ. (Heiterkeit). M. h! In den Marchen hauft sich die Grosscommune der Kreise, die Landschaft in einer Weise auf, von der vielleicht die Anhänger des allgemeinen Wahlrechts und diejenigen, welche den Liberalismus und Schematismus immer gleichstellen, nicht befriedigt sein werden. Aus der Wahl der Interessenwirtschaft geht zunächst der Gemeindevorstand, die Bauerschaft hervor, hieraus das Kirchspielcolleg und dessen Vorstand und sodann die Landesversammlung. In diesen ganz gesunden Organismus, da wirst die Kreisordnung den dort ganz unbekannten Unterschied zwischen Groß- und Kleingrundbesitz hinein. Rennet man das organisch konstruiren, ist das wirklich conservativ? Ist das wirklich das Prinzip der Kreisordnung?

Ich sage „nein“, m. h! denn dann müssen Sie uns erst versichern, daß Sie dasdiese Experiment in Rheinland und Westfalen machen wollen. (Burk: Gott soll uns davor bewahren!) Ja, wenn Gott Sie davor bewahren soll, dann bewahren Sie als Abgeordnete die Schleswig-Holsteiner auch davor. (Heiterkeit). Wenn mir aber entgegengehalten wird, diese communalen Organisationen seien in anderen Kreisen nicht vorhanden, so bitte ich doch irgend einen Kreis zu nennen. Ich werde sofort nachweisen, daß es überall solche Ansätze gibt. (Redner gibt als Beispiel eine spezielle Darstellung der Organisation seines Wahlkreises Segeberg und fährt sodann fort.) Ich will Ihnen damit nur beweisen, daß wir überall Verbände haben, welche geeignet sind, die großen Communen bei richtiger Organisation unmittelbar darzustellen oder durch die Landesgemeindeordnung herstellen zu lassen. Diese alten Amtsvorstände ohne Weiteres zu befehligen, das ist ein so unerhörter Eingriff, ein solches Präjudiz für die künftige Landesgemeindeordnung, daß es für mich einfach gegen mein Gewissen geht, auf Grund der ganz oberflächlichen Motivierung in der Vorlage hier einen derartigen Paragraphen aufzunehmen. Es ginge aber auch gegen mein Gewissen, wenn ich derartigen Bildungen in Schleswig-Holstein gegenüber aus jenen allgemeinen Positionen von Neigung ohne Weiteres zu sagen, daß Institut der Amtsvorstellung, des Amtsvoiters ist in Schleswig-Holstein nicht einführbar. Meine Herren! die allgemeinen Gründe, die in der Motivierung enthalten sind, die der Herr Minister des Innern geben hat, auf Grund dieser sich dazu aber zu entschließen, das ist eine Zumutung, zu deren Zurückweisung — und ich möchte nicht aus dem höflichen Ton der schleswig-holsteinischen Abgeordneten herausfallen — es schwer ist, sich im Raum zu halten.

Nach allen meinen Deductionen bedürfen wir ein Doppeltes: eine principielle Stellungnahme der Regierung in Bezug auf alle diejenigen Landesteile, wo die Grosscommune eingeführt ist, zweitens Schleswig-Holstein gegenüber einer ganz neuen Statistik über die vorhandenen Communalverbände, ihre Größe und Kompetenzen und welche etwa in neuerer Zeit zu Gunsten der Zersplitterung in Kleincommunen unterdrückt sind. Warum hat man dies statistische Material nicht gegeben? Es ist ja das grundlegende Kriterium; hat aber die Regierung das Material nicht, dann durfte sie eine derartige Kreisordnung gar nicht vorlegen. Dieses Material muß auch zeigen, wie der Großgrundbesitz in Schleswig-Holstein sich verteilt. Denn Sie werden darin finden, daß hier die Großgrundbesitzer sich local dergestalt zusammengeflossen, daß dem gegenüber die Dorf- und Landgemeinden einen regelmäßigen geschlossenen District bilden. Das ist von großer Wichtigkeit auch für die Bildungen des Amtsvorstandes und die Bestimmungen bezüglich des Amtsvoiters. Ich habe noch eine ganze Reihe von Bedenken, will jedoch Ihre Zeit damit nicht in Anspruch nehmen. Auf Grund des Materials, welches man mir in der Richtung, welche ich entwickelt habe, liefern wird, bin ich vollständig bereit, auf sachgemäße Er-

wägung über die Einführung der Kreisordnung in Schleswig-Holstein einzutreten, aber ohne dies Material würde ich nicht in die Berathung der Kreisordnung eintreten.

Abg. Hansen constatirt, daß sein auch von dem Minister in Bezug genommener Ausspruch: „man wolle in Schleswig-Holstein aus dem Grunde das Institut des Amtsvoiters haben, weil man nicht Preußen zweiter Klasse werden wollte“, lediglich über die in verschiedenen Kreisen seiner Heimat obwaltende Auffassung, nicht seine eigene Ansicht refert habe, wie das seinen Landsleuten hier im Hause ja auch sehr wohl bekannt sei.

Damit schließt die Debatte. Die Vorlage wird derselben Commission überwiesen, welche das Zuständigkeitsgebot vorberäth, jedoch soll sie zur Berathung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein um 7 Mitglieder aus der Provinz verstärkt werden.

Es folgt die erste Berathung der Kreisordnung und des Einführungsgesetzes zur Provinzial-Ordnung für die Provinz

Posen.

Abg. b. Stawlewski (Krotoschin), der wegen seines vrononcirt polnischen Dialects und seines leisen Organs auf der Tribune nur schwer verständlich ist, gibt zunächst einen historischen Rückblick über die Entwicklung der Verwaltungsorganisation in Posen und wendet sich sodann nemlich gegen die Beibehaltung der Districtsbeamten. Warum wolle man nicht mit der Einführung der Amtsvoitester vorgehen? Die Motive wiesen in dieser Beziehung auf die nationalen Gegensätze in den polnischen Landesteilen hin, welche es unthunlich und bedenklich erscheinen ließen, die Verwaltung der localen Polizei Organen der Selbstverwaltung anzubutrauen. Nach seiner (des Redners) Erfahrung auf Kreis- und Provinzialtagen könne in diesen von nationalen Gegensätzen nicht die Rede sein. Er gebe zu, daß auf politischem Gebiet nationale Gegensätze existieren; dafür sei aber lediglich die Regierung verantwortlich zu machen, weil sie geradezu ein System der Verfolgung des polnischen Elements geschaffen habe. Auch diese monstrose Kreisordnung werde nicht versehn, die Gemüthe noch mehr zu erbittern und die Gegensätze zu verschärfen. Hierdurch werde aber die hier in Betracht kommende Frage nicht tangiert, im Gegenteil sei der neutrale Boden der communalen Selbstverwaltung bisher stets von diesen Kämpfen verschont geblieben. Weiter vermisste die Regierung bei uns die nötige Zahl geeigneter Männer für die Funktionen der Amtsvoitester.

Dies sei allerdings richtig, wenn man den Bildungsgrad, den man für sie fordere, nach ihrer Kenntnis der deutschen Sprache bemasse. Er, Redner, sei aber in Uebrigen der festen Ueberzeugung, daß bei Durchführung der Selbstverwaltung in Posen es an dem dazu geeigneten einheimischen Material nicht fehlen werde. Redner hält sodann die Bestimmungen des Entwurfs über den Kreisausschuß, der nicht gewählt, sondern ernannt werden solle, für unannehmbar und beruft sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf verschiedene Urteile in der „Posener“ und der „Positiven Ztg.“

Die Vorbedingung aller Selbstverwaltung sei das Vertrauen; dieses werde aber durch den Entwurf geradezu vernichtet, die Regierung statuirte mit demselben keine Selbstregierung, sondern eine Zwangsregierung, deren Tendenz darauf gerichtet sei, das polnische Element zu eliminiren. Das selbe Beweise zeigen auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kreistages. Die Vorschchrift, die Großgrundbesitzer zur Wahl ihrer Vertreter zu Beiträgen zusammenzurufen, sei in der klar zu Tage tregenden Absicht geschehen, das deutsche Element auf den Kreistagen zu verstärken.

Von einem Schuh der Minorität könne unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein. Redner schließt mit der Mahnung, die Feindseligkeit nicht zu weit zu treiben und bittet, das Gesetz in der zweiten Leitung abzulehnen.

Abg. Günther betont das dringende Bedürfnis einer die Städte und den kleinen Grundbesitz mehr als bisher berücksichtigenden Kreisvertretung und die Notwendigkeit, die Consequenzen der allgemeinen Landesorganisation auch für die Provinz Posen zu ziehen. Schon diese Argumente müssten unbedingt dahin führen, die Frage, ob die Einführung einer neuen Kreis- und Provinzialordnung zweckmäßig sei, zu bejahen. Verstärkt würden diese Gründe noch dadurch, daß erst durch die neue Gesetzgebung die Vorbedingung zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werde, ein Ziel, dessen Erreichung von allen Seiten mit dem lebhaftesten Interesse angestrebt werden müsse. Es könnte sich also nur um die Frage handeln, in welcher Form die Kreis- und Provinzialordnung auf die Provinz Posen zu übertragen sei. Von keiner Seite könne geleugnet werden, daß in diesem Landesteil ein scharfer Gegensatz der Nationalitäten vorhanden sei, welcher gewisse Abänderungen der Kreis- und Provinzialordnung von 1872 für Posen rechtfertige, und die Regierung erfülle nur ihre Pflicht, wenn sie zum Schuh der Minorität Cautelen schaffe. Ob diese Cautelen in diesem oder jenem Punkte gemildert werden könnten, darüber werde die Commission in eingehende Berathung treten müssen. Namlich werde zu erwägen sein, ob nicht der Kreisausschuß, der nach der Vorlage vollständig ernannt werden soll, vielleicht nur zur Hälfte ernannt und zur Hälfte gewählt, oder auf Präsentation der Kreisverbände ernannt werden könne. Was die Berufung von Districtscommissionen betreffe, so dürfe man nicht übersehen, daß eine Zwischeninstanz zwischen dem Landrat und der Gemeinde unbedingt notwendig sei.

Der vorhändene nationale Gegensatz werde in den meisten Fällen die ehrenamliche Verwaltung dieser Zwischeninstanz durch einen Amtsvoitester unmöglich machen; es werde also doch eine commissarische Verwaltung und somit derselbe Zustand eintreten, welchen jetzt die Regierung mit der Institution der Districtscommissionen herbeiführen will. Thatsache sei, daß sich bis jetzt diese Districtscommissionen recht gut bewährt und durch ihre Amtsführung die Zufriedenheit der Bevölkerung erworben hätten. Über einzelne specielle Abänderungen werde die Commission sich schlüssig zu machen haben und dadurch das Zusammentreffen des Gesetzes erleichtern, für welches die Provinz Posen der Regierung wie dem Hause zu Dant verständigt bleiben werde.

Abg. Magdzinski beruft sich auf die Autorität des Abg. Gneist, welcher in seinem „Rechtsstaat“ ausdrücklich anerkannt habe, daß die Institution des Amtsvoitesters als die Hauptfunktion der ganzen Verwaltungsorganisation von 1872 zu betrachten sei. Die Bestimmung, daß der Kreisausschuß nicht gewählt, sondern ernannt werden solle, sei ein Beweis von Missbrauch, den die Bevölkerung nicht verdient habe und der wenig geeignet sei, die nationalen Gegensätze abzustumpfen. Ueberdies habe die Regierung jeden Augenblick die Mittel in der Hand, einen aus Polen bestehenden Kreisausschuß aufzulösen, sobald derselbe sich irgend einer Gesetzesübertretung schuldig mache. Ebenso verleugnet wie die Ernennung des Kreisausschusses sei die Bestimmung, daß der König das Recht haben solle, außer dem Vorstehenden noch zehn Mitglieder für den Provinziallandtag zu ernennen. Eine solde Vorschrift sei — wie auch in den Motiven anerkannt werde — direkt gegen die Polen gerichtet, dieselben Polen, denen von Friedrich Wilhelm III. in der feierlichen Weise die volle Gleichberechtigung mit dem deutschen Element zugesichert worden sei.

Abg. Hahn erinnert daran, daß man bei der Berathung der Kreisordnung für die östlichen Provinzen von Posen abgesessen habe, weil die Bevölkerung national gemischt sei. Läßt habe seiner Zeit ausgeführt, daß bei nationalen Gegensätzen Selbstverwaltung nicht möglich sei, weil die in der Minorität befindliche Nationalität der majoritären keine Unparteilichkeit zutrauen würde. Der Minister habe damals auch gesagt: wenn der Staat im Interesse der Selbstverwaltung auf einen Theil seiner Macht verzichte, so könne das nur geschehen, wenn diejenigen, denen die Macht übertragen würde, rücksichtlose Angehörige des Staates seien. Eine nationale Spannung bestehe in der Provinz nicht nur, sondern sei vielleicht noch stärker geworden, wozu auch die kirchlichen Wirren beitragen. Bei der Bromberger Gewerbeausstellung hätten sich polnische Handwerker nicht beteiligt, trotzdem sie anfänglich dazu sich bereit zeigten; sie seien von gewissen Kreisen beeinflußt worden. Ähnlich sei es bei der landwirtschaftlichen Provinzialausstellung zugegangen. Redner verweist ferner auf die bekannte Fabrikenaffaire. Ein polnischer Guisebisher habe auf seinem Schloß eine Fabrik aufgebaut mit der Inschrift: smiere niemand! Tod den Deutschen! Das sei doch ein deutscher Beweis für das Bestehen nationaler Gegensätze. Die Annahme des Gesetzes sei keine Feindseligkeit gegen die Polen. Die Abweichungen seien gerechtfertigt durch die besonderen Verhältnisse der Provinz, die nur dann anders werden könnten, wenn die Polen endlich einmal die alten, von der Geschichte längst überholten Verträge und internationales Transactionen vergessen könnten. Vielleicht wäre es besser, mit der Einführung des neuen Verwaltungssystems noch zu warten und alles beim Alten zu lassen. Aber das neue Organisationsgesetz verlangt die Umgestaltung der polnischen Verwaltung. Das Fehlen des Instituts der Amtsvoitester begründet Redner durch die nationalen Gegensätze; die Bevölkerung habe auch gar kein Verlangen danach; nemlich fehle es, abgesehen von der Qualification, an der Gleichheit zur Übernahme solcher Aemter.

Die Abneigung gegen die Districtscommissionare sei weniger gegen die Institution als gegen die Personen, welche diese Posten inne haben, gerichtet; es habe aber das seinen Grund in den schlechten Besoldungsverhältnissen dieser Beamten, die ordentlich qualifizierte Leute fern halte. Die Verlegung der Klasse der Großgrundbesitzer in mehrere Wahlbezirke sei nicht darauf gerichtet, die Polen zu eliminieren, sondern habe nur den Zweck, die Minorität zu schützen. Daß das Vorschlagsrecht des Kreistages für das

Landratsamt suspendirt bleiben müsse, sei selbstverständlich; es wäre aber empfehlenswerth, wenn die Regierung, wie dies bisher schon geschehen ist, auf Kreisgefeßese zurückspringen wolte. Die Zusammensetzung des Kreisausschusses aus ernannten Mitgliedern sei allerdings eine große Abweidung von der Kreisordnung von 1872, aber das Hauptgewicht liege ja nicht darin, daß die Selbstverwaltungsbörge gemäßigt seien, sondern in der Zusammensetzung des Landeselements überhaupt. Wolle man auf den sogenannten Friedenthal'schen Entwurf zurückgreifen und drei Kreisausschlagsmitglieder erneinen, drei wählen lassen, so würde trotzdem mit Hinzutritt des Landrats die Mehrheit immer aus ernannten Mitgliedern bestehen. Redner empfiehlt die Annahme dieser Bestimmung und ebenso die Ernennung von 10 Mitgliedern zum Provinziallandtag durch den König, um endlich mit der Einführung der Selbstverwaltung in Posen einen Anfang zu machen. Möge bald die Zeit kommen, wo die Verchiedenheiten gegenüber der Kreisordnung von 1872 beseitigt werden könnten.

Abg. Kantak: Die Vorlage, so wie sie ist, ist für uns unannehmbar. Auf die von dem Vorredner angedeutete Aenderung in der Zusammensetzung des Kreisausschusses legen wir absonst kein Gewicht; das würde die Sache nicht wesentlich verändern. Ich verstehe nicht, weshalb man sich scheut, die Bestimmungen über den Kreisausschuss, wie sie in der Kreisordnung von 1872 enthalten sind, auf uns zu übertragen. Bewähren sich dieelben nicht, dann könnte die Regierung immer wieder eine Aenderung im Wege einer Novelle beantragen. Der Ton, den der Vorredner uns gegenüber angeschlagen hat, kann uns keineswegs angenehm erscheinen; er war mindestens dazu durch meine politischen Freunde nicht veranlaßt worden. Wie gesäßig der Vorredner uns gegenüber verfahren ist, davon will ich Ihnen nur ein Beispiel geben. Der Vorredner konnte ja die Stellung, welche dem polnischen Element in der Kreisordnung gegeben worden, wohl in anderer Weise rechtfertigen; er hätte zu diesem Zwecke nicht die leidige „Fabrikenaffaire“ herbeiziehen brauchen. Das ist eine Privatsache (Widerspruch), für die der Wähler sich bereits vor den Gerichten verantwortet hat. Die Spannung, von der der Vorredner gesprochen, ist keineswegs so alten Datums, wie dieser gemeint hat; sie ist vielmehr lediglich durch das Culturmäpziges und durch das Sprachengesetz erst herverufen worden. Wenn man gegen die Polen immer die Jahre 1830, 1848 und 1863 anführt, so hat das keinen Grund. 1830 haben die Polen freiwillig gegen Russland gekämpft wie die deutschen Freiwilligen in Schleswig-Holstein. 1848 hat man den Polen gestellt, freiwillige Corps zu bilden, da ein Krieg gegen Russland beabsichtigt schien, als man aber wieder die Macht hatte, griff man uns, der abgeschlossenen Convention entgegen an; wir waren die Geträumten.

Über 1863 will ich gar nichts sagen, sondern berufe mich nur auf den Abg. Gneist, der den Polenprozeß richtig charakterisiert hat (Heiterkeit). Wie sehr das polnische Element zurückdrängen suchte, verlucht Redner an verschiedenen Beispielen nachzuweisen; er weiß u. U. darauf hin, daß die deutschen landwirtschaftlichen Vereine eine Staatsunterstützung erhalten, die polnischen dagegen nicht. Redner schließt mit den Worten: Ist denn die preußische Regierung so schwach, daß sie die paar Polen nicht ertragen kann, blos weil dieselben ihre Sprache verstehen?

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich muss zunächst bestreiten, daß die in der Kreisordnung vorgesehenen Maßregeln gegen die Polen gerichtet seien. Wir befinden uns einer Provinz gegenüber, in welcher durch nationale Gegensätze eine Spannung der Verhältnisse eingetreten ist, welche in Beziehung auf die Verwaltungsorganisation besondere Vorbeugungen erfordert. Es ist ebenso unzutreffend, diese Maßregeln als gegen eine Nationalität gerichtet zu betrachten, als es falsch ist, daß die Regierung sich schwach fühle. Die Cautelen sind nicht notwendig im Interesse der Regierung, sondern im Interesse der dort lebenden Bevölkerung. Die Regierung hat sich stark gezeigt, indem sie das vorstieg, was sie für notwendig hält, trotzdem sie vorausah, daß sie von einem Theil der Bewohner starke Opposition erfahren würde. (Beifall)

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt, ein Vertagungsantrag angenommen.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr (Kreisordnung für Posen, Weichstädtebahnen und Rechnungsvorlagen).

Berlin, 10. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Amtsgerichtsrath a. D. Cantian, bisher zu Driesen, jetzt zu Venetia, und dem Oberschulthei a. D. Redemann zu Holle, Amis Bodenau, bisher zu Sillium deselben Amts, den Nothen Adlerorden vierter Klasse; den Schulmeister Merken zu Biringen im Kreise Saarlouis und Seiwert zu Iden deselben Kreises den Adler des Jägerhofs des Königlichen Hauses von Hohenpohlern; sowie den emeritierten Schullehrern Höckert zu Uingen im Oberstaufortkreis, bisher zu Schönburg im Kreise Raumberg, Hillbach zu Breslau, bisher zu Reichenow im Kreise Dels, Wiedemann zu Damgarten im Kreise Franzburg, bisher zu Behrenshagen desselben Kreises, und Rinsche zu Eßeln im Kreise Lippstadt, ferner dem Unterförster Cappelle zu Eberhausen, Amts Uslar, dem Schleusenmeister Schleifer zu Schleuse Benninghausen bei Göttingen im Kreise Bedum, und den bisherigen Gemeindeschulzern Barisch zu Schulendorf im Kreise Doer-Barnim und Schneideker zu Grunewald im Kreise Templin das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen. Bei dem Kaiserlichen Patentamt sind die Bureaucrätsse Barler, Gskau und Richter zu expedirenden Secretären und Calculatores ernannt worden. — An Stelle des verstorbenen Must

77 82 319 (150) 431 37 48 (120) 59 62 538 86 613 747 61 823 96
931 39 57 23,028 49 170 78 (180) 235 361 71 83 (180) 94 601 18
25 34 42 70 99 765 981 24,046 58 146 230 64 327 497 531 61
62 69 665 60 78 92 94 713 29 33 835 25,131 88 210 51 396 439
512 (120) 19 662 63 86 98 715 40 814 906 (120) 10 26 068 74 115
221 86 515 711 (240) 14 27 35 86 (120) 814 29 921 27,067 88 139
132 37 213 (150) 25 73 349 72 82 400 (180) 50 62 77 565 788 815
61 80 (120) 905 8 30 80 (120) 89 94 28,194 207 43 64 71 340 91
95 476 508 26 88 607 33 38 84 765 818 (150) 27 35 49 51 920
55 79 29,013 (240) 43 57 58 76 84 206 30 96 325 27 40 89 99 449
67 529 601 4 17 57 713 18 895 918 25 29 35 67 76 87
30,015 83 99 167 202 446 73 92 562 611 44 74 83 771 95
843 63 82 (120) 88 (150) 90 990 31,033 79 85 256 324 92 417 62
68 93 503 (120) 48 676 824 911 33 67 76 87 88 (180) 32,117 81
212 16 371 448 514 49 76 733 49 897 902 5 96 33,062 90 111
51 97 237 315 28 79 84 (180) 484 503 22 (120) 91 (120) 683 86
700 10 69 864 989 34,013 48 106 64 209 22 26 35 76 81 310 51
64 86 94 545 669 708 61 857 936 61 87 (120) 97 (150) 35,010 37
222 60 84 300 81 413 14 634 967 76 86 36,075 81 156 71 313
37 48 (120) 54 86 423 26 612 700 (120) 806 23 (120) 87 (120) 959
79 37,019 146 62 96 333 492 93 543 75 (150) 611 22 60 64 758
(300) 63 85 874 921 77 38,109 31 276 96 310 72 77 90 407 92
508 14 31 49 61 611 30 709 75 (150) 891 932 (120) 39,028 39 96
151 254 91 345 55 413 761 72 802 27 62 64 957 (180).
40,085 121 32 (120) 219 (6000) 73 80 360 81 523 (150) 37 99
609 77 811 (150) 30 (180) 32 81 97 924 41,015 39 72 87 204 33 36
(120) 59 75 96 336 60 74 80 500 (150) 52 75 78 625 719 86 830
31 942 (120) 79 42,007 56 80 157 258 61 (240) 344 92 431 44 62
661 718 50 76 90 839 (150) 63 903 53 43,008 47 121 23 277 78
88 355 (120) 434 37 43 (120) 70 591 635 52 711 42 54 68 (120)
812 17 20 48 60 (150) 44,067 161 72 (150) 99 283 351 77 (120)
489 504 (120) 13 36 91 655 66 97 700 62 827 952 45,009 24 36
(180) 151 66 218 24 336 51 522 42 77 88 97 613 45 51 69 76
700 27 96 841 905 13 46,061 154 (120) 91 323 33 42 79 412 64
76 92 559 81 610 32 47 733 802 918 47,028 29 (240) 58 191
220 22 (120) 42 (120) 336 (120) 412 66 506 19 29 30 96 633 69
704 38 77 88 877 930 40 48,015 103 52 220 46 55 93 (120) 94
330 43 61 467 566 606 89 786 817 33 (120) 50 52 71 77 (150)
974 49,026 34 51 74 92 104 255 320 43 89 90 (120) 627 757
80 949 61.

50,044 60 78 (120) 80 110 25 58 201 405 537 709 801 21 43
70 51,030 180 224 323 24 494 97 545 98 612 (120) 37 (120) 42
(120) 85 89 797 834 65 918 28 52,065 152 68 93 234 73 340
(180) 450 62 512 54 613 33 703 25 (150) 867 76 93 958 53,031
107 65 89 248 (150) 93 300 579 618 80 732 (240) 82 838 77 902
54,253 326 81 95 97 433 34 56 513 34 64 99 644 49 72 855 907
14 46 53 92 55,068 98 104 34 57 67 216 58 75 421 43 86 546 57
67 82 90 659 801 19 73 965 56,015 24 79 177 252 63 (150) 98
374 503 601 66 72 720 (120) 31 57,008 87 144 46 51 58 60 62 79
201 (120) 24 56 74 302 60 426 99 546 754 817 46 68 70 947 (120)
84 58,060 190 251 54 65 317 35 496 (180) 564 655 67 723 43
52 949 69 59,129 59 98 221 59 367 429 41 537 43 641 704
(120) 6 49 93 806 80 933 73.
60,081 123 80 82 (120) 207 (120) 32 310 66 431 60 514 41 66
94 613 40 53 80 737 67 (150) 72 91 (120) 879 910 (180) 26 (120) 52
59 61,083 114 38 66 279 321 413 24 561 (150) 622 (120) 40 60
724 851 59 960 91 62,017 92 201 5 19 48 49 62 82 307 18 44
537 65 84 91 650 95 758 (120) 810 29 917 27 32 66 (150) 63,018
29 34 46 76 82 128 99 214 26 52 302 9 12 16 408 15 82 83 87 89
99 592 694 758 69 851 965 64,134 55 (120) 202 75 82 320 52
75 409 54 (600) 589 619 (120) 25 720 38 85 863 65,002 83 273
507 55 59 743 49 50 66 77 66,035 83 92 275 347 62 435 70 83 86
509 32 38 48 82 (120) 85 614 707 32 823 77 (180) 926 38 67,008
22 94 101 32 59 210 (120) 20 35 56 87 441 (150) 92 521 28 29 43
677 87 706 23 66 93 817 (150) 20 30 49 951 (120) 89 68,019 28
(120) 47 59 63 83 244 331 44 415 36 544 616 720 50 49 72 847
(150) 57 924 27 46 69,004 17 51 61 99 104 90 202 19 39 (120) 50
58 317 25 446 63 79 589 627 63 76 706 64 833 925 38 76.
70,001 (150) 41 152 56 58 394 468 500 36 75 637 (120) 63 91
932 40 85 71,019 (120) 155 74 250 59 78 79 371 79 423 45 (120)
81 85 99 572 (150) 90 663 83 95 753 804 19 86 900 31 42 92
72,023 33 132 (150) 48 52 (120) 64 232 335 65 402 64 69 523 49
676 716 62 801 19 45 85 913 45 73,001 29 50 103 18 29 220 61
310 18 429 (120) 71 79 96 554 (150) 80 647 79 710 27 804 53 79
99 970 74,025 37 75 93 108 257 324 86 485 93 504 23 98 (120)
603 74 707 33 890 (120) 927 34 69 71 75,010 (120) 35 74 96 (120)
125 26 54 (300) 245 65 73 311 18 (150) 404 (150) 74 573 87 91
628 35 80 88 745 60 98 836 46 92 972 98 76,124 26 43 59 221
24 29 439 84 532 83 89 604 710 (120) 17 (180) 18 843 49 905 23
35 77,058 59 87 153 73 251 415 52 562 609 84 94 716 69 816
23 (240) 53 934 98 (180) 78,117 239 (300) 46 324 48 531 (120) 33
(120) 40 62 96 641 48 (180) 57 79 99 714 17 18 52 68 808 28 (120)
79,025 47 66 109 10 200 95 340 48 80 430 39 535 63 603 8 833
73 963 (150) 65.

80,011 19 101 208 (180) 46 348 57 77 (120) 86 90 406 7 41
543 59 60 87 607 14 56 62 818 914 58 81,019 (180) 83 118 (120)
51 62 207 26 69 369 441 61 69 76 (120) 82 91 97 552 94 612 25
(150) 75 720 30 (120) 92 820 25 82,028 211 (150) 30 56 464 579
601 6 57 707 (120) 15 56 96 839 46 932 33 62 83,118 22 64 66
256 89 838 56 524 34 623 81 83 92 712 43 (120) 96 (120) 811 36
45 96 (120) 910 53 (150) 54 55 71 72 84,050 84 133 312 454 508
660 707 42 825 44 913 (180) 50 62 73 85,039 65 125 26 43 (150)
311 56 465 54 52 59 70 78 629 729 30 875 89 91 86,040 45
113 89 225 89 325 56 513 642 43 62 (120) 728 36 39 (120) 828
54 957 97 87,008 17 19 106 44 (120) 230 (150) 430 50 73 531 43
95 672 732 (120) 49 54 829 59 (180) 95 901 19 88 152 61 71 95
242 (120) 84 331 48 (240) 435 72 531 56 80 616 59 81 740 49
810 16 910 18 (120) 41 55 89,001 60 92 144 (150) 250 374 409
31 78 90 541 84 86 639 (120) 75 59 790 93 8 59 60.
90,034 98 100 44 73 233 58 67 326 64 88 511 57 783 882
(120) 86 933 91,021 (120) 51 77 83 164 73 214 51 60 78 91 364
65 97 410 14 78 687 736 813 65 914 58 68 (6000) 82 85 94 (180)
92,049 71 81 155 220 77 375 (120) 78 88 430 48 503 31 621 94
732 838 86 943 (120) 56 93 034 (150) 73 153 212 (600) 32 (150) 62
317 (120) 486 508 30 64 603 821 60 85 985 94,053 122 46 91
266 326 54 422 39 532 44 59 (120) 69 625 85 702 25 849 993.

= Berlin, 10. Novbr. [Herr von Radowitz.] — Rudo-
hardt.] Der bisherige Geschäftsträger in Paris, Herr von Radow-
itz, welcher gegenwärtig in Berlin verweilt, hatte bereits mehrfach
Besprechungen mit Minister und Diplomaten. Heute Nachmittag
4 Uhr sollte der Kaiser Herrn v. Radowitz in Audienz empfangen.
Der selbe begiebt sich vor Abgang auf seinen Posten nach Athen noch
nach Friedrichshafen zum Reichskanzler. — Der frühere habsürische Ge-
sandte, Herr von Rudhardt, trifft am Sonnabend hier ein, um sein
Abberufungsschreiben zu überreichen und sich bei seinem früheren Col-
legen im diplomatischen Corps wie im Bundesrathe zu verabschieden.
Ob er sofort auf seinen neuen Posten in Petersburg abreist oder sich
noch einmal nach München zurückbegiebt, steht dahin. In Hof- und
höheren Gesellschaftskreisen wird der Rücktritt des Herrn v. Rudhardt
hier lebhaft debattiert. Der Gesandte und seine Gattin erfreuten sich
in diesen Kreisen einer ganz besonderen Beliebtheit.

[Das neueste Verzeichniß der Fractionen im Abgeordneten-
hause] weist nach: 108 Conservat. (darunter 1 Hospitant), 97 Mitglieder
des Centrums (darunter 2 Hospitanten), 85 Nationalliberale (darunter 1
Hospitant), 52 Freiconservat. (darunter 2 Hospitanten), 37 Mitglieder der
Fortschrittspartei (darunter 3 Hospitanten), 19 Bolen, 33 keiner Fraction
angehörige Abgeordnete (darunter auch die Secessionisten), 2 erledigte Man-
date (I. Marienwerder, III. Trier).

Provinzial-Beitung.

G. T. Breslau, 8. Novbr. [Frauenbildungs-Verein.] In der
heutigen Versammlung hielt Herr Dr. Harczt einen Vortrag über
Shakespeare's "Julius Cäsar." Passende Gesangs- und Claviervorträge
schlossen sich an den Vortrag an.

— ch. Görlitz, 7. November. [Gymnasialdirector Krüger. —
Superintendent Schulze. — Der Rosmehl'sche Frauenverein.

— Damen-Lyceum. — Die Schießstände der Schützengilde. —
[Kriegerverein.] Der Director des Gymnasiums, Prof. Dr. Krüger,
wird zum 1. April Görlich verlassen, um das Directorat des Gymnasiums
in Dößnitz, mit dem der Schulrahsosten für die Anhaltischen höheren
Unterrichtsanstalten verbunden ist, zu übernehmen. Die Stelle ist um 600
Mark höher dertzt, außerdem hat er dort, was ihm hier fehlt, Amis-
wohnung und Schulgeldbefreiung für seine Kinder. Schon sein Amis-
vorgänger am hiesigen Gymnasium, der jetzige Rector der Landesschule
Wörth, Dr. Boltmann, hat sich vergeblich bemüht, für Görlich die
Wohnungsgeldzulassung zu erlangen, die er als für das Gediehen der An-
stalt unabdingbar notwendig erachtet hatte — jetzt geht Director Dr. Krüger
wieder weg, ohne daß bis heute diese Zulassung bewilligt sind. Neulich sind
die Lehrer-Collegien des Gymnasiums und des Realchule von Neuem wegen
der Wohnungsgelder bei dem Magistrat vorstellig geworden, aber es schien
keine Neigung vorhanden zu sein, diesen Act der Billigkeit und Gerechtigkeit
endlich zu vollziehen. Die Wohnungsgeld-Zulassung haben den Lehrern an
den hiesigen höheren Lehranstalten bisher nur Nachteil gebracht, denn ab-
gesehen davon, daß ihnen dieselben seit sieben Jahren vorerhalten werden,
weil im Magistrat die Zweckmäßigkeit dieses Zahlungsmodus angeweifelt
wurde, hat die Ansicht, daß man sich über kurz oder lang doch werde entschließen
müssen, Wohnungsgelder oder ein Aequivalent derselben zu zahlen, nun
sich zweimal Veranlassung gegeben, die Lehrer an den höheren Unterrichts-
Anstalten bei den allgemeinen Gehaltsaufstellungen zu übergeben. Sie
finden ihnen also nicht nur vorerhalten, sondern sogar ein direktes Hindernis
für die Aufstellung der Gehälter geworden. Es wäre das kaum möglich
gewesen, wenn die Stadtverordneten-Versam

Kündigungskreis — M. — Petroleum loco pro 100 Kilo incl. Faz 31,5
Mar bez., per November 30,8 Mart bez., per November-December 30,6 M.
bez., per December-Januar 30,9 M. bez., per Januar-Februar — M.
bez., per April-Mai — M. bez. Gefündigt 200 Centner. Kündigungs-
preis 55,3 M.

Spiritus loco ohne Faz 58,6 Mark bez., per November 58,2—57,8 M.
bez., per November-December 57,5—57,3 Mark bez., per December-Januar
57,5 bis 57,3 Mark bez., per April-Mai 58,9—58,6 M. bez., per Mai-Juni
59,2—58,8 M. bez. Gefündigt — Liter. Kündigungskreis — M.

Berliner Börse vom 10. November 1880.

Fonds- und Gold-Courses.

	Wochencourses.
Deutsche Reichs-Aufl.	11,00 bis
Consolidierte Anleihe	10,47 bis 10,75
do. do. 1878	9,90 bis bzG
Staats-Anleihe	9,95 bis bz
Staats-Schuldschein	9,85 bis bz
Präm.-Anleihe v. 1855	14,90 bis 15,00
Berliner Staat-Oblig.	10,80 bis bzG
Berliner Pommersche	10,25 bis bz
Pommersche	9,90 bis bz
Posensche neu	9,25 bis bz
Schlesische	9,40 bis bz
Landschaft-Central	9,25 bis bz
Kur. a. Neumärk.	9,80 bis bz
Pommersche	9,90 bis bz
Posensche	9,95 bis bz
Preussische	9,90 bis bz
Westfäl. u. Elbm.	9,90 bis bz
Sachsenische	9,75 bis bz
Schlesische	10,00 bis bz
staatliche Präm.-Anl.	13,90 bis bz
staatliche Präm.-Anl.	13,40 bis bzG
do. Anl.v. 1875	9,90 bis bz
Östl. Mind.-Prämienlo	10,10 bis bzG
Ehrl. Rente von 1876	7,70 bis bz

Hypotheken-Certificates.

	Dollar
Zucker 5,75 bzB	Oest. Bkn. 17,99 bz
Sover. 2,32 G	Oest. Silberge.
Napoleon 16,14 bz	Russ. 204,96 bz
Imperial 26,67 G	

Ausländische Fonds.

West. Silber-E. (1/2, 1/2)	62,90—65,67
do. Goldrente	6,00 bis bz
Papiere	5,10 bis bzG
do. Präm.-Anl.	6,20 bis bz
do. Lott.-Anl. v. 20	5,10 bis bz
do. Crédit-Locais . . . fr.	—
do. Städt. Loase	31,90 bis bz
West. Präm. Anl. v. 62	13,75 bis bz
do. do.	12,80 bis bz
do. Orient-Anl. v. 1777	5,70 bis bz
do. II. do. v. 1878	47,50—50 bis bz
do. III. do. v. 1879	5,70 bis bz
do. Engl. v. 1871	5,90 bis bz
do. do. v. 1872	8,90 bis bz
do. anlische 1877 . . .	8,10 bis bz
do. do. 1886	71,10 bis bzG
do. Bod.-Cred.-Pfd.	8,40—8,60 bis bz
do. Coop.-Bod.-Cr. Pfd.	7,60 bis bz
West. Pol.-Schatz-Obz.	8,25 bis bz
Sal. Pfundb. III. Em.	6,12 bis bz
Sal. Liquid.-Plandur.	4,42 bis bzR
Am. rückl. Rück. v. 1881	5,10 bis bz
do. 50% Anleihe	16,00 bis bz
Sal. 50% Anleihe	8,60 bis bz
Baab-Grazer 100% Thal. I	6,40 bis bzG
Württembische Anleihe . . .	—
Roman. Staats-Obligat.	8,90 bis bz
Ungar. Anleihe	13,30 bis bz
Ungar. Goldrente	9,90—10,40 bis bz
do. Loos. (M. P. S.)	21,40 bis bz
Ung. 50% St.-Einst. An.	88,40 bis bz
Glanzsch. 10% Thal.-Loose	49,20 bis bz
Gürken-Loose	24,60 bis bz

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berlin-Dresden	9 0 5
Berlin-Görlitzer	31/2 0 5
Berlin-Warschau	9 0 5
Halle-Sorau-Gub.	21/2 0 5
Kohlfurt-Falkenau	9 0 5
Märkisch-Posen	9 0 5
Magdeburg-Halberst.	31/2 0 5
Mainz-Ludwigs.	4 0 5
Niedereich.-Nätk.	4 0 5
Oberschla. A. C. D. E.	81/2 0 5
do. B.	10 0 5
Oester. Fr. St. B.	6 0 5
Oest. Nordwestb.	4 0 5
Oest. Süd. (Lomb.)	6 0 5
Ostpreuss. Südb.	9 0 5
Reichenbach-Fried.	4 0 5
Rheinische	7 0 5
do. Lit. B. (40% bz)	10 0 5
Stein-Nahe-Bahn	9 0 5
Switzerland-Weisbad.	3 0 5
Stargard-Posen	41/2 0 5
Thüringer Lit. A	17,50—71,50
Warschau-Wien	9,150 0 5
Weimar-Gera	41/2 0 5

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G	2 0 4
Berl. Kasino-Ver.	39/10 0 5
Berl. Handels-Ges.	9 0 5
Berl. Prud.-u. Hds.	41/2 0 5
Braunsch. Bank	49/2 0 5
Bresl. Disc. Bank	31/2 0 5
Bresl. Wechslerb.	5 0 5
Coburg. Cred.-Bank	4 0 5
Daniziger Priv.-Bk.	31/2 0 5
Darmst. Creditib.	91/2 0 5
Darmst. Zettlbk.	51/2 0 5
Dessauer Landesb.	61/2 0 5
Deutsche Bank	9 0 5
do. Reichsbank	10 0 5
do. Hyp.-B. Berl.	31/2 0 5
Diss. Comm.-Anth.	10 0 5
do. ult.	10 0 5
Genossenschaft.-Bk.	7 0 5
do. junge	11,50—12,50
Goth. Gründred.	6 0 5
do. junge	9 0 5
Hamb. Vereins-B.	70/4 0 5
Hannov. Bank	51/2 0 5
Königsl.-Ver.-Bnk.	6 0 5
Lindw.-B. Kiewleki	49/2 0 5
Leipz. Cred.-Anst.	149,00 bis bzG
Luxemburg. Bank	10 0 5
Magdeburg. do.	51/2 0 5
Meiningen. do.	10 0 5
Nordd. Bank	10 0 5
Nordd. Grander. B.	4 0 5
Oberlausitzer	4 0 5
Oest. Cred.-Action	11,50—57,00
Posener	7 0 5
Pr. Bod.-Cred.-Crd.	6 0 5
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	91/2 0 5
Sächs. Bank	6 0 5
Schl. Bank.-Verba.	6 0 5
Wiener Unionsbk.	6 0 5

Bank-Diskont.

Centralb. d. Genoss.	— — fr. 55,60 bzG
Thüringer Bank	— — fr. 217,50 bzG

Industrie-Papiere.

B. Eisenbahn-G.	9 0 4
Märk. Sch. Masch. G.	6 0 5
Nordd. Gummifab.	13/2 0 5
Pz. Hyp.-Verein-G.	8 0 5
Schles. Feuervers.	21 0 5

In Liquidation.

Bresl. E. Wagenb.	31/2 0 5
do. ver. Oefl. Fabr.	71/2 0 5
do. Süd. Stahlbahn	6 0 5
do. Niedersch. Ztg.	—
do. Bresl. Eisenbahn	16,20 bis bz
do. II. Em.	80,80 bis bz
do. do. 11. Em.	49,25 bis bz
do. do. neue	85,10 bis bzG
Kaschau-Oder-Bahn	74,60 bis bzG
do. Gold.-Prior	58,70 bis bz
Usg. Mordostbahn	71,60 bis bz
Usg. Ostbah	69,70 bis bz
Lemberg-Osmanowitz	78,50 bis bz
do. do. II. Em.	81,60 bis bz
do. do. III. Em.	77,50 bis bz
do. do. IV. Em.	76,75 bis bz
do. do. V. Em.	76,75 bis bz
do. do. VI. Em.	76,75 bis bz
do. do. VII. Em.	76,75 bis bz
do. do. VIII. Em.	76,75 bis bz
do. do. IX. Em.	76,75 bis bz
do. do. X. Em.	76,75 bis bz
do. do. XI. Em.	76,75 bis bz
do. do. XII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XIII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XIV. Em.	76,75 bis bz
do. do. XV. Em.	76,75 bis bz
do. do. XVI. Em.	76,75 bis bz
do. do. XVII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XVIII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XVII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XX. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXI. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXIII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXIV. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXV. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXVI. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXVII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXVIII. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXIX. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXX. Em.	76,75 bis bz
do. do. XXX	